



**PUCHER & SCHACHNER**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG

# Klienten-Info

Ausgabe 4/2010



G r a z R e c h b a u e r s t r a ß e 3 1

## Inhalt

Seite 2

**Budgetanierung – Begutachtungsentwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2011 - 2014**

Seite 3

**Keine Sechstel-Begünstigung für Auszahlung von Prämien in 14 Teilbeträgen?**

**Aktuelle Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes**

Seite 4

**Neue Grenzen bei der Umsatzsteuer**

**Nachkauf von Schul- und Studienzeiten**

**Generalanwältin hält Besteuerung von Auslandsdividenden für teilweise unionsrechtswidrig**

**Rechnungslegung - Gesetzliche Rücklage bei „GmbH & Co KG“**

Seite 5

**Verrechnungspreise - BMF veröffentlicht Richtlinien**

**Slowenien - Reverse Charge für Bauleistungen**

Seite 6

**Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2010“**

## Liebe Klientinnen! Liebe Klienten!

Am 22. 10 startete um 9.00 Uhr Österreichs größte Veranstaltung für unternehmerisch Denkende und Handelnde, die Selbstständig 2010. Auf 5.700 m<sup>2</sup> erfuhren GründerInnen, junge UnternehmerInnen und junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren alles über das Unternehmen „Selbstständigkeit“. Unsere Kanzlei war – wie seit vielen Jahren – wieder mit einem eigenen Stand auf der Messe vertreten und haben wir so potenziellen Gründern unser Wissen in diesem Bereich näher gebracht.

Anfang November 2010 haben wir erneut unser **jährliches ISO-Audit** erfolgreich absolviert. Wir sind somit seit vielen Jahren einige der wenigen Steuerberatungskanzleien, die auf eine Zertifizierung nach ISO 9001:2008 verweisen können



und sind auch sehr stolz darauf. Auch verfügen wir seit Monaten über die für die Abschlussprüfung notwendige Bescheinigung nach dem Abschlussprüfungsqualitäts-sicherungsgesetz und sind somit auch hier ein qualitätsvoller Partner für alle prüfungspflichtigen Unternehmen.



Mag. Petra Schachner Dr. Hermann Pucher

### NEU: Pucher & Schachner Mitglied bei respACT

Seit diesem Jahr beschäftigen wir uns verstärkt mit dem Thema CSR – Corporate Social Responsibility und sind daher seit Kurzem auch Mitglied im Verein „respACT - austrian business council for sustainable development, der führenden Unternehmensplattform zu diesem Thema.

Gerade in einem Dienstleistungsunternehmen müssen die Mitarbeiter und das damit verbundene Know How im Mittelpunkt stehen. Aus diesem Grunde verstehen wir unter Nachhaltigkeit eine langfristige Mitarbeiterbindung basierend auf angenehmen und attraktiven Arbeitsbedingungen. Lebenslanges Lernen ist für uns kein Schlagwort, sondern Selbstverständnis.

Nachhaltigkeit bedeutet für uns aber auch, dass wir unseren Klienten langfristige Lösungen bieten. Eine nur kurzfristige Optimierung lehnen wir ab. Wir möchten unsere Klienten dauerhaft auf ihrem Weg zum Erfolg begleiten. Wenn Sie mehr zu diesem Thema erfahren möchten, besuchen Sie die website des Vereines: [www.respact.at](http://www.respact.at)

## Budgetsanierung – Begutachtungsentwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2011 - 2014

Die Katze ist aus dem Sack: Der von der Regierung am 23.10.2010 beschlossene Budgetfahrplan 2011 - 2014 sieht für 2011 Zusatzeinnahmen von 1,2 Mrd Euro vor, die bis 2014 auf 2,2 Mrd Euro ansteigen sollen. Auf der Ausgabenseite sollen ab 2011 Einsparungen von 1,6 Mrd Euro bis 3,3 Mrd Euro (2014) realisiert werden.

Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in Begutachtung und möchte der Finanzminister am 30.11.2010 seine Budgetrede halten.

### Neue Steuern und Steuer-Mehreinnahmen

#### Bankenabgabe

Die Stabilitätsabgabe bemisst sich von einer unkonsolidierten Bilanzsumme eines Kreditinstituts (mit bestimmten Hinzu- und Abrechnungen) und beträgt bei einer Bemessungsgrundlage zwischen € 1 Mrd. und € 20 Mrd. 0,055 % und über € 20 Mrd. 0,085 %. Banken, deren unkonsolidierte Bilanzsumme daher unter 1 Mrd. liegt, haben nach dem derzeitigen Entwurf also keine Stabilitätsabgabe zu leisten. Darüber hinaus wird auch eine Stabilitätsabgabe auf Derivate eingeführt. Der Steuersatz hierfür beträgt 0,015 %. Bemessungsgrundlage ist das Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch zugeordneter Derivate zuzüglich aller verkauften Optionen.

#### Stiftungsbesteuerung

Derzeit werden bei Privatstiftungen Zinsenerträge und Gewinne aus der Veräußerung von ab 1%igen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nur mit 12,5 % Zwischensteuer besteuert. Dieser Zwischensteuersatz soll ab 2011 auf 25 % (= KESt-Satz) angehoben werden. Weiters sollen Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften – wenn der Stifter eine juristische Person ist – ab 2011 auch nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

#### Vermögenszuwachssteuer (Wertpapier-KESt)

Veräußerungsgewinne aus Aktien und sonstigen Wertpapieren sind im Privatbereich derzeit innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist voll steuerpflichtig (bis 50% Einkommensteuer), danach aber zur Gänze steuerfrei. Ab 1.1.2011 sollen Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren generell mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert werden. Veräußerungsverluste können gegengerechnet werden (Details dazu liegen noch nicht vor). Die Abgabe wird – wie die KESt auf Zinsen – von den Banken eingehoben und an die Finanz abgeführt. Die neue Steuerpflicht soll erst für Wertpapieranschaffungen ab 1.1.2011

gelten, sodass die zum 31.12.2010 bereits vorhandenen Wertpapiere noch nicht unter die neue Besteuerung fallen. **Im Gegenzug entfällt die Darlehens- bzw. Kreditvertragsgebühr ab dem 1.1.2011.**

#### Mineralölsteuer (MöSt)

Die MöSt wird pro Liter Diesel um 5 Cent und pro Liter Benzin um 4 Cent angehoben. Dazu kommt noch die Umsatzsteuer. Zur Entlastung der durch die MöSt-Erhöhung betroffenen Spediteure wird für Lkw die **Kfz-Steuer** um 40 Prozent reduziert. Zur Entlastung der Pendler wird das **Pendlerpauschale** um 5 Prozent erhöht.

Weiters wird für Pendler ein **Jobticket** geschaffen: Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine kostenlose Fahrtmöglichkeit zum Arbeitsplatz zur Verfügung, ist das beim Arbeitnehmer lohnsteuerfrei.

#### Normverbrauchsabgabe (Nova)

Wer einen Neuwagen mit hohem Schadstoffausstoß (über 180g CO<sub>2</sub>) kauft, muss künftig mehr zahlen. Bei PKW mit einem Schadstoffausstoß über 180g CO<sub>2</sub> erhöht sich der CO<sub>2</sub> Zuschlag zur Nova von 25 Euro/g auf 50 Euro/g und ab 220 g CO<sub>2</sub> von 25 Euro/g auf 75 Euro/g. Ab 2013 gibt es weitere Ökologisierungmaßnahmen.

#### Sonstige Maßnahmen

- Die **Tabaksteuer** wird ab 2011 um 25 bis 35 Cent pro Packung angehoben.
- Ab 1.4.2011 soll eine **Flugticketabgabe** (für Europa-Flüge 8 Euro pro Ticket, für längere Flüge bis zu 35 Euro pro Ticket) eingeführt werden.
- Die **Energieabgabenvergütung** wird für **Dienstleistungsunternehmen** ab 2011 abgeschafft und bleibt nur mehr für Produktionsbetriebe.
- Die Umsetzung des bekanntlich bereits seit Ende August 2010 als Regierungsvorlage vorliegenden **Betrugsbekämpfungsgesetzes** soll Mehreinnahmen von 100 Mio Euro (2011) bis 400 Mio Euro pro Jahr (2014) bringen.
- Bei **Reinigungsfirmen** soll – nach dem Vorbild der Baubranche – zur Verhinderung von Steuerbetrug bei der **Umsatzsteuer ein Reverse Charge System** (Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Auftraggeber) eingeführt werden.
- Weiters soll beim Kauf von Beteiligungen innerhalb eines Konzerns im Falle einer Fremdfinanzierung des Kaufpreises ab 2011 der **Abzug der Fremdkapitalzinsen** entfallen.

Keine Änderungen wird es bei der **Gruppenbesteuerung** geben. Auch die im Jahr 1993 abgeschaffte **Vermögenssteuer** wird nicht wieder eingeführt. Als Offensivmaßnahmen sind eine Anhebung der **Forschungsprämie** ab 2011 von 8 Prozent auf 10 Prozent sowie Förderungen für **thermische Sanierungen** geplant.

## Wichtige Ausgabenkürzungen

### Einschränkungen bei der Familienförderung

- Die **Familienbeihilfe** soll – soweit sich Kinder noch in der Ausbildung befinden – ab 2010 nur mehr **bis zum vollendeten 24.** (bisher im Normalfall 26.) **Lebensjahr** zustehen.
- Die im Jahr 2008 eingeführte **13. Familienbeihilfe** soll nur mehr für 6- bis 15-jährige zustehen und in einen Fixbetrag von 100 Euro (derzeit je nach Alter und Anzahl der Kinder 105,40 bis 202,70 Euro) geändert werden (Auszahlung wie bisher im September).
- Die **Familienbeihilfe für arbeitssuchende Kinder zwischen 18 und 21 Jahren** sowie für die Zeit nach der Berufsausbildung wird gestrichen.
- Der einkommensabhängige **Mehrkindzuschlag** zur Familienbeihilfe (ab dem 3. Kind 36,40 Euro pro Monat und Kind) sowie der **Alleinverdienerabsetzbetrag** für Familien ohne Kinder (bzw mit Kindern, für die keine FB mehr zusteht) werden abgeschafft.

### Maßnahmen im Pensionsbereich

- Aussetzung der Pensionsanpassung im 1. Jahr nach dem Neuzugangsmontat (dh der Pensionist hat eine einjährige Wartezeit, bevor seine Pension erstmals erhöht wird)
- Aliquotierung der Sonderzahlungen (keine vollen Sonderzahlungen im 1. Pensionsjahr)
- Invaliditätspaket (Reduktion des Zugangs in die Invaliditätspension durch REHA vor Pension und durch beschränkten Zugang in die Invaliditätspension)
- Hacklerregelung: Änderungen bis 2013: Verteuerung des Nachkaufs von Schul- und Studienzeiten; kostenpflichtiger Nachkauf von Ausübungsersatzzeiten. Ab 1.1.2014: Neuordnung der Hacklerregelung zur Abbremsung der Kostenentwicklung:
  - Erhöhung des Antrittsalters für Männer auf 62 Jahre, für Frauen auf 57 Jahre (für Frauen weitere Anhebung in Jahresschritten auf 62)
  - Keine Anrechnung von Ersatzzeiten und kein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

### Maßnahmen im Pflegebereich

Der Zugang zu den Pflegestufen 1 und 2 soll für Neufälle dadurch eingeschränkt werden, dass der Pflegebedarf für die Stufe 1 auf mehr als 60 Stunden pro Monat und für Stufe 2 auf mehr als 85 Stunden pro Monat erhöht wird.

## Keine Sechstel-Begünstigung für Auszahlung von Prämien in 14 Teilbeträgen?

Von der Finanzverwaltung wird neuerdings die Auffassung vertreten, dass nachträglich in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlte Sonderzahlungen keine laufenden Bezüge darstellen und daher auch nicht zu einer Erhöhung des Jahressechstels führen. Dies würde bedeuten, dass die jahrzehntelange, durch VfGH-Judikatur untermauerte und in den Lohnsteuerrichtlinien verankerte Praxis, Prämien im Folgejahr in 14 Teilbeträgen auszu zahlen und damit 2/14 der Prämie mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % zu versteuern, nicht mehr zulässig wäre. Wir gehen davon aus, dass diese Änderung der Verwaltungspraxis, die ab 2011 angewendet werden soll, eine heftige Gegenwehr auslösen wird. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

## Aktuelle Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

### Montageklausel entfällt ab 2011

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat die vor vielen Jahren zur Exportförderung eingeführte **Lohnsteuerbefreiung** für bestimmte **begünstigte Auslandstätigkeiten** (zB Bauausführungen, Montagen etc) als **verfassungswidrig** aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des Jahres 2010 in Kraft.

### Einheitswerte bei Grundsteuer verfassungskonform

Eine Beschwerde gegen die **Grundsteuerberechnung auf Basis der Einheitswerte** wurde vom VfGH als **unbegründet abgewiesen**. Anders als bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bzw bei der Stiftungseingangssteuer (siehe unten) kommen bei der Grundsteuerberechnung keine unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen zur Anwendung, es gelten immer die – wenn auch veralteten – Einheitswerte.

### Gesetzesprüfungsverfahren für Einheitswerte bei Stiftungseingangssteuer

Die Verwendung der **Grundstücks-Einheitswerte bei der Berechnung der Stiftungseingangssteuer** hält der VfGH hingegen für **eventuell verfassungswidrig** und hat dazu ein **Gesetzesprüfungsverfahren** eingeleitet. Konkret wird geprüft, ob die unterschiedlichen Werte für die Berechnung der Stiftungseingangssteuer, je nachdem ob zB Wertpapiere (Verkehrswert) oder eben Grundstücke (3-facher Einheitswert) zugewendet werden, unsachlich und damit verfassungswidrig sind. Die Entscheidung wird im 1. Halbjahr 2011 erwartet. Im Aufhebungsfall droht die Bewertung von Liegenschaften mit dem **Verkehrswert!**

## Neue Grenzen bei der Umsatzsteuer

Ab 2011 dürfen Unternehmer, die im Jahr 2010 nicht mehr als € 100.000,00 an Umsätzen erzielt haben, die Umsatzsteuer vierteljährlich an das Finanzamt entrichten (bisher € 30.000,00). Allerdings muss bereits ab einem Vorjahresumsatz von € 30.000,00 verpflichtend eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt eingereicht werden (bisher € 100.000,00). Neu ist auch, dass im Jahr der Unternehmensgründung die Umsatzsteuervoranmeldungen zwingend monatlich gemeldet werden müssen. Erst im Folgejahr gelten dann die oben angeführten Grenzwerte und Einreichtermine. Eine Jahresumsatzsteuererklärung ist künftig erst bei Umsätzen von € 30.000,00 einzureichen (bisher € 7.500,00).

## Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Mit 1.1.2011 wird der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten empfindlich teurer. Bisher kostete ein Schulmonat € 312,36 bzw. eine Studienmonat € 624,72. Ab Antragstellung 1.1.2011 wird ein Schul- bzw. Studienmonat (einheitlich) € 937,08 kosten. Wir empfehlen Ihnen daher allfällige Anträge unbedingt noch bis 31.12.2010 einzubringen!

## Generalanwältin hält Besteuerung von Auslandsdividenden für teilweise unionsrechtswidrig

In ihren Schlussanträgen zu den Verfahren (verb. Rs. C-436/08 und C-437/08) Haribo und Österreichische Salinen AG, konstatiert Generalanwältin Kokott, die Besteuerung von Auslandsdividenden gem. § 10 KStG verstoße zum Teil gegen Unionsrecht: Nicht zulässig sei es, wenn Portfoliodividenden aus einem nicht zur EU gehörenden EWR-Staat nur bei bestehender Amts- und Vollstreckungshilfe von der Körperschaftsteuer befreit sind, obwohl dies für Dividenden aus ausländischen Schachtelbeteiligungen nicht verlangt wird, und wenn für Dividenden aus Drittstaatenbeteiligungen keine Anrechnung der im Ausland entrichteten Körperschaftsteuer vorgesehen ist, sofern es sich um Portfoliobeteiligungen handelt, während inländische Portfoliodividenden steuerbefreit sind. Dass inländische Körperschaften auf Portfoliodividenden aus anderen EU-/EWR-Staaten regelmäßig Körperschaftsteuer zahlen müssen, weil es ihnen nicht oder kaum gelangt, die für die Befreiung oder zumindest

eine Anrechnung verlangten Angaben zur ausländischen Körperschaftsteuervorbelastung zu machen, während inländische Portfoliodividenden immer befreit sind, stehe hingegen in Einklang mit Unionsrecht. Wenn das nationale Recht für gleichartige Portfoliodividenden aus dem EU-/EWR-Ausland eine bedingte Befreiungsmethode mit etwaigem Wechsel auf die Anrechnungsmethode vorsieht, wäre es unverhältnismäßig, bei Drittstaaten-Portfoliodividenden ausschließlich die Anrechnungsmethode anzuwenden. Die Anrechnung bzw. bedingte Befreiung darf zwar grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, dass mit dem betreffenden Drittstaat ein umfassendes Amtshilfeabkommen besteht. Gilt jedoch bei Dividenden aus Drittstaaten-Schachtelbeteiligungen kein Amtshilfeabkommen, wäre es unverhältnismäßig, es bei Drittstaaten-Portfoliodividenden zu verlangen. Überdies liege ein Verstoß vor, wenn im Rahmen der Anrechnungsmethode ausländische Portfoliodividenden in einem Verlustjahr letztlich doch einer Doppelbesteuerung unterliegen, weil sie den möglichen Verlustvortrag auf die Folgejahre reduzieren und die anzurechnende Körperschaftsteuer nicht ebenfalls vorgetragen oder anderweitig berücksichtigt werden kann, während inländische Portfoliodividenden immer von der Körperschaftsteuer befreit sind.

## Rechnungslegung – Gesetzliche Rücklage bei „GmbH & Co KG“

Große GmbH und Aktiengesellschaften haben die Pflicht, gesetzliche Rücklagen zu dotieren. Eine Gesetzänderung hat die Frage aufgeworfen, ob auch die sogenannten verdeckten Kapitalgesellschaften zur Dotierung gesetzlicher Rücklagen verpflichtet sind?

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Dotierung gebundener Rücklagen für Aktiengesellschaften und große Gesellschaften mit beschränkter Haftung wurden von § 130 AktG bzw. § 23 GmbHG in § 229 Abs 4 bis 7 UGB verschoben. Diese Bestimmung ist auch in der unveränderten Verweisnorm des § 221 Abs 5 UGB enthalten. Dieser Paragraph bestimmt, dass für unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter keine natürliche Person ist (sogenannte verdeckte Kapitalgesellschaften), die Rechnungslegungsvorschriften (§§ 222 bis 243 und §§ 268 bis 283 UBG) für Kapitalgesellschaften anzuwenden sind.

Aufgrund des Umstandes, dass die Rechnungslegungsvorschriften bei sogenannten verdeckten Kapitalgesellschaften in gleicher Weise anzuwenden sind, gibt es in der Literatur abweichende Meinungen.

Daher widmet sich das zwischenzeitig neu überarbeitete Fachgutachten KFS/RL 11 unter anderem dieser Frage. Es kommt zum Ergebnis, dass für verdeckte Kapital-

gesellschaften keine Bildung gebundener Rücklagen vorgesehen ist. Zum einen sind bei verdeckten Kapitalgesellschaften die Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften nur sinnentsprechend anzuwenden, zum anderen ist bei Personengesellschaften weder ein festes Nennkapital noch ein Aufgeld vorgesehen. Daher gibt es keine Grundlage zur Berechnung gesetzlicher Rücklagen.

Wurden in der letzten Bilanz bereits als gebundene Rücklagen bezeichnete Beträge eingestellt, die tatsächlich aber nicht gebundenes Eigenkapital darstellen, so ist bei der späteren Korrektur insbesondere hinsichtlich des Gläubigerschutzes entsprechende Vorsicht geboten. Es ist darauf zu achten, dass das Vertrauen Dritter (besonders der Gläubiger der Gesellschaft) in den veröffentlichten Jahresabschluss nicht enttäuscht wird.

**Um dieser Forderung zu erfüllen, sind folgende Vorgehensweisen zulässig:**

- Eine Umgliederung eines solchen Betrages kann in eine ungebundene Rücklage vorgenommen werden, wenn es zu keiner für den Gläubiger nicht vorhersehbaren Verschlechterung seiner Sicherheit führt und eine entsprechende Erläuterung im Anhang vorgenommen wird.
- Der in der Bilanz als gebundene Rücklage ausgewiesene Betrag kann auch in den darauf folgenden Geschäftsjahren zur Deckung eines ansonsten ausweisenden Bilanzverlustes verwendet werden.

## Verrechnungspreise – BMF veröffentlicht Richtlinien

Verrechnungspreisfragen zählen zu den brisantesten Steuerthemen bei Betriebsprüfungen und werden immer häufiger und intensiver diskutiert. Es geht dabei vor allem um die Einschätzung fremdüblicher Vertragsgestaltungen. Die Meinung der österreichischen Finanzverwaltung zu wesentlichen Themen liegt nunmehr vor.

Das öBMF hat am 3. November 2010 die Verrechnungspreis-Richtlinien 2010 veröffentlicht. Die Verrechnungspreis-Richtlinien finden Sie im Findok der BMF Homepage.

Die Verrechnungspreis-Richtlinien 2010 (VPR 2010) stellen einen Auslegungsbehelf zur Handhabung des Fremdvergleichsgrundsatzes dar. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Die ebenfalls in Erlassform kundgemachten OECD-Verrechnungspreisgrundsätze sind daneben nach wie vor bei der Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu beachten.

**Die VPR 2010 gliedern sich in 5 Teile:**

1. Teil: Multinationale Konzernstrukturen
  - 1.3 Konzerninterner Leistungsverkehr
    - 1.3.1 Warenlieferung
    - 1.3.2 Dienstleistungen allgemeiner Art
    - 1.3.3. Finanzdienstleistungen
    - 1.3.4. Lizenzgebühren
    - 1.3.5. Kostenverteilungsverträge
    - 1.3.6. Konzernstrukturänderungen
2. Teil: Multinationale Betriebsstättenstrukturen
3. Teil: Dokumentationspflichten
4. Teil: Abgabenbehördliche Verrechnungspreisprüfung
5. Steuergestaltung mittels Zwischengesellschaften

Das Thema Verrechnungspreise ist ein Prüfungsschwerpunkt bei fast jeder Betriebsprüfung. Mit der Veröffentlichung der VPR 2010 dürfte dieser Prozess noch verstärkt an Dynamik gewinnen.

Die VPR 2010 geben die Meinung des öBMF zur fremdüblichen Gestaltung konzerninterner Transferpreise wieder. Die VPR 2010 sind daher künftig bei der Verrechnungspreis-Gestaltung, -Prüfung und Dokumentation durch die österreichische Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen neben den OECD-Grundsätzen zu beachten. Die VPR 2010 stellen in weiten Teilen eine Sammlung der bisherigen Verwaltungspraxis und Judikatur zu bestimmten Einzelfällen dar. Diese Verallgemeinerung in den VPR 2010 ist in einzelnen Punkten durchaus kritisch zu sehen.

## Slowenien – Reverse Charge für Bauleistungen

Seit 1.1.2010 ist in Slowenien ein Bauleistungs-Reverse Charge Verfahren anwendbar. Der Übergang der Steuerschuld war bisher gesetzlich nur für Katalogleistungen vorgesehen. Darüber hinaus wurde der Übergang der Steuerschuld in Form des sogenannten Haftungs-Reverse Charge Verfahren geduldet.

Art. 76.a(1)(a) des slowenischen Umsatzsteuergesetzes sieht nunmehr den Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen vor.

Die Bauleistungen sind in Kapitel F der Standardklassifikation aufgeführt. Am 2. April 2010 hat das slowenische Finanzministerium klargestellt, dass das Bauleistungs-Reverse Charge Verfahren auch auf Güterlieferungen anwendbar ist, wenn diese im Vergleich zur eigentlichen Bauleistung untergeordnet sind.

Ausländische Bauleister müssen sich in Slowenien zur Umsatzsteuer registrieren. Die damit verbundenen Administrativpflichten sind:

- Einreichen von UST-Erklärungen,
- Mitteilung an die Finanzbehörden über die Aufnahme der Tätigkeit in Slowenien binnen 30 Tagen,
- Übermittlung von elektronischen Formularen inklusive der UST-Nummer des Empfängers und des Rechnungsbetrags an die Finanzbehörden.

Das Bauleistungs- Reverse Charge Verfahren kommt auch zwischen zwei Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Slowenien zur Anwendung.

Ein Reverse Charge Verfahren ist ebenfalls vorgesehen für Katalogleistungen. Seit 1.1.2010 besteht nunmehr auch die Möglichkeit des Übergangs der Steuerschuld bei Bauleistungen. Darüber hinaus wird neben den gesetzlichen Möglichkeiten des Übergangs der Steuerschuld bei Katalog- und Bauleistungen ein Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger in der Praxis der slowenischen Finanzverwaltung akzeptiert, wobei dies jedoch für den ausländischen in Slowenien nicht registrierten Unternehmer den Verlust des Vorsteuerabzugs zur Folge hat. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, welche der alternativen Reverse Charge Bestimmungen auf die konkrete Leistung anwendbar ist.

## Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2010“

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 31. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

### Steuertipps für Unternehmer

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps,

- wie **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Möglichkeit der **Sofortabsetzung** von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG);
- Steuersparen durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** bei Bilanzierern bzw. **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern;

möchten wir Sie vor allem auf **folgende Steuersparmöglichkeiten** hinweisen:

### Vorzeitige Abschreibung für Investitionen des Jahres 2010

Für **Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV, Büroeinrichtung, LKWs, Taxifahrzeuge etc) kann **bis Ende 2010** eine **vorzeitige Abschreibung** (vzA) im Ausmaß von **30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** geltend gemacht werden. Besonderheit: Die 30%ige vzA **inkludiert auch die Normalabschreibung des ersten Wirtschaftsjahres**.

**Ausgenommen** von der vzA sind **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Finanzanlagen, Rechte, Patente), weiters **Gebäudeinvestitionen** (einschließlich Mietinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Wirtschaftsgüter** und Wirtschaftsgüter, bei denen **mit der Anschaffung oder Herstellung schon vor dem 1.1.2009 begonnen** wurde. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

Erstreckt sich eine Investition über mehrere Wirtschaftsjahre, so ist die vzA von den auf die einzelnen Wirtschaftsjahre entfallenden (Teil-)Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorzunehmen.

**TIPP:** Da die vzA nur mehr für Anschaffungs- und Herstellungsvorgänge bis zum 31.12.2010 möglich ist, sollte überlegt werden, ohnehin geplante Investitionen mit längerer Nutzungsdauer noch bis zum 31.12.2010 zu tätigen. Die 30 %ige vzA kann dann noch in 2010 geltend gemacht werden, auch wenn die Investition noch nicht in Betrieb genommen wird.

### Steuroptimale Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Durch die Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steuroptimal verwertet werden**.

Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2010 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2010) finanziell verbunden sind, können daher im Falle der **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2010** noch für das

**gesamte Jahr 2010** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden.

**TIPP:** Der **Vorteil einer Unternehmensgruppe** besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden.

## Gewinnfreibetrag (GFB)

Ab der Veranlagung 2010 wird der bisherige (10%ige) Freibetrag für investierte Gewinne durch den **Gewinnfreibetrag (GFB)** ersetzt. Er steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13 % des Gewinnes, maximal aber 100.000 € pro Jahr** (der Maximalbetrag wird bei einem Gewinn von 769.231 € erreicht). **Bis 30.000 € Gewinn** steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen mit Baubeginn nach dem 31.12.2008) oder bestimmte **Wertpapiere** (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds; siehe Deckungswertpapiere für Pensionsrückstellung) in Frage. **Nicht geeignet** als Investitionsdeckung für den GFB sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere), weiters **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Anlagen** und Investitionen, für die ein **Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

Übrigens: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** zu; in diesem Fall sind die Investitionen daher irrelevant.

**TIPP:** Wenn Sie den GFB für 2010 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor Jahresende ihren voraussichtlichen Gewinn 2010 abschätzen. Falls Sie einen Gewinn von mehr als 30.000 € erwarten, sollten Sie überprüfen, wie viel Sie heuer bereits in geeignete Anlagen investiert haben bzw was Sie heuer noch an Investitionen planen. Reichen die Investitionen 2010 zur Deckung des investitionsbedingten GFB (13 % des 30.000 € übersteigenden Gewinnes 2010) nicht aus, sollten Sie entweder Investi-

tionen vorziehen oder **noch vor dem Jahresende** zumindest die erwähnten **begünstigten Wertpapiere kaufen**.

Überhaupt ist die Nutzung der Begünstigung durch den **Kauf von Wertpapieren** auch deshalb zu empfehlen, weil man dadurch die Gefahr einer Nachversteuerung der Begünstigung durch vorzeitiges Ausscheiden von Investitionen innerhalb der vierjährigen Behaltefrist vermeiden kann.

**TIPP:** Zur Deckung des investitionsbedingten GFB können Sie auch Investitionen verwenden, von denen Sie die **30%ige vorzeitige AfA** (die Ende 2010 ausläuft; siehe oben) geltend machen.

## Spenden aus dem Betriebsvermögen

**Spenden aus dem Betriebsvermögen** an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an **Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc**) sind bis maximal **10 % des Gewinnes** des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2010 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2010 getätigt werden. Seit 2009 können zusätzlich auch **Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe** in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die vorgenannten Spenden können – zum Teil alternativ, zum Teil zusätzlich – auch im **Privatbereich** als **Sonderausgaben** abgesetzt werden (siehe Ausführungen zu „Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu den bisher genannten Spenden sind auch **Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) als **Betriebsausgaben absetzbar**, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als **Werbung** entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

**TIPP:** Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine **angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten **Werbeaufwand**.

## Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie

Der **Forschungsfreibetrag „neu“** (für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung) beträgt **25 %**, die alternativ mögliche **Forschungsprämie** beträgt

**8 %**. Da der FFB bei Kapitalgesellschaften nur eine KöSt-Ersparnis von 6,25 % (25 % KöSt von 25 % FFB) bringt, ist die Forschungsprämie in diesem Fall günstiger. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Ab der Veranlagung 2007 sind nur **Aufwendungen in Betriebsstätten innerhalb EU/EWR** begünstigt.

Für durch das BMWA bescheinigte **Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen** kann nach wie vor der „alte“ **FFB von 25 %** (Forschungsfreibetrag für Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen) geltend gemacht werden, der insoweit sogar 35 % beträgt, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist.

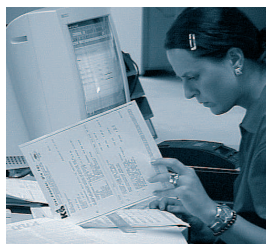
**TIPP:** Beim **FFB „neu“** bzw bei der **Forschungsprämie** sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte **Investitionen** begünstigt.

**TIPP:** Seit 2005 gibt es auch eine **Forschungsförderung für Auftragsforschungen**, die vor allem KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben. Für **ab 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu 100.000 €** an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der **25%ige FFB „neu“** oder die **8%ige Prämie** geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen.

**ACHTUNG:** Im Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 (BBG) ist vorgesehen, dass alle Arten von **Forschungsfreibeträgen entfallen sollen und es ab 2011 nur mehr die Forschungsprämie geben wird, die allerdings auf 10 % der Forschungsaufwendungen angehoben werden soll.**

## Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem



Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

**TIPP:** Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.

## Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbeitrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Rückdeckungsversicherungsansprüche** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldner zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

## Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von 33.000 €** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis 36.000 €** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Unternehmer, deren (**Netto-**)**Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 30.000 € (ab 1.1.2011 100.000 €) nicht überschritten haben**, müssen die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) quartalsweise** einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den **Kalendermonat** als Voranmeldungszeitraum wählen.

**TIPP:** Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden.** In diesem Fall müssten bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2010 **korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer** ausgestellt werden.

**TIPP:** In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Ein Kleinunternehmer kann **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!  
**Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2003**

Zum 31.12.2010 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2003 aus. Diese können daher **ab 1.1.2011 vernichtet werden.** Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen **bis zu 22 Jahre** aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

**TIPP:** Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch **elektronisch archivieren.** In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

**Selbständigenvorsorge für Ziviltechniker – Beitrittserklärung nur bis 31.12.2010 möglich!**

Aufgrund einer Übergangsbestimmung im BMSVG wurde der Beitritt der Ziviltechniker zur Selbständigenvorsorge erst ab 1.1.2010 ermöglicht. Der Beitritt zu einer BV-Kasse kann dabei nur durch **Ausübung einer Option** erfolgen, welche bei am 31.12.2009 bereits bestehender Berufsausübung **bis spätestens 31.12.2010** erklärt werden muss. Demnach sollten Ziviltechniker, welche am 31.12.2009 bereits **betrieblich** tätig waren, überlegen, ob sie nicht noch vor dem 31.12.2010 mit einer BV-Kasse einen Beitrittsvertrag abschließen und in die zweifellos sehr günstige Selbständigenvorsorge eintreten sollten.

**GSVG-Befreiung für „Kleinunternehmer“ bis 31.12.2010 beantragen**

**Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte)** können spätestens 31.12.2010 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2010 maximal 4.188,12 € und der Jahresumsatz 2010 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

**Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter**

**Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer**

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt.** In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die **nur mit 6% versteuert** werden muss.

**Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer**

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

**Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei**

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.**

**Achtung:** Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer **Bezugsumwandlung** stammen, **Sozialversicherungsspflicht.**

## Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 €**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.

## Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.**

**Achtung:** Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht**.

## Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

## Kinderbetreuungskosten: 500 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss ab 1.1.2010 bis zu einem Betrag von **500 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheines** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

## Steuertipps für Arbeitnehmer

**Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2007 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2010**

Wer im **Jahr 2007** aufgrund einer **Mehrfachversicherung**

(zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese **bis 31.12.2010 rückerstatten** lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung).

**Achtung:** Die Rückerstattung ist grundsätzlich **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

## Werbungskosten noch vor dem 31.12.2010 bezahlen

**Werbungskosten** müssen bis zum 31.12.2010 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

## Arbeitnehmerveranlagung 2005 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2005 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von **Werbungskosten, Sonderausgaben** oder **außergewöhnlichen Belastungen** eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2010 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2005.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2005 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2010 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

## „Aufrollung“ der Lohnsteuerberechnung 2010 beim Arbeitgeber anregen

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer** (so genannte „Aufrollung“) durchführen und die sich daraus ergebende **Lohnsteuer-Gutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei **Aufrollung im Dezember** kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **Kirchenbeiträge** (maximal 200 €) und **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zB vom Arbeitneh-

mer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid vorgelegt hat).

## Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

### Abschluss von neuen Darlehens- und Kreditverträgen in das Jahr 2011 verschieben!

Mit dem derzeit noch im Begutachtung befindlichen Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014 soll als Gegenmaßnahme zur Einführung einer Bankenabgabe die Gebühr für schriftlich abgeschlossene Darlehens- und Kreditverträge abgeschafft werden. **Verschieben** Sie daher den **Abschluss schriftlicher Darlehens- und Kreditverträge** – soweit möglich – **auf einen Zeitpunkt nach dem 31.12.2010**; Sie ersparen sich dadurch die Kredit- und Darlehensgebühr von 0,8% bis 1,5% der Kreditsumme!

### Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2010 bezahlen

Die üblichen **(Topf-)Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4% des Nominales weiterhin KEST-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 €** auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr.

Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

### Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

**ACHTUNG: Im Rahmen des Sparpakets zur Budgetsanierung soll der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten wieder einmal verteuert werden. Wenn Sie derartige Nachkäufe in Erwägung ziehen, dann sollten Sie noch vor dem 31.12.2010 aktiv werden!**

### Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf

bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegaten) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **200 €** begrenzt.

### Spenden als Sonderausgaben

Die steuerliche Absetzbarkeit von Privatspenden an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrereinrichtungen, die in einer vom BMF veröffentlichten Liste aufscheinen, weiters an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) ist nicht mit einem Absolutbetrag, sondern mit **10% des Vorjahreseinkommens** begrenzt. Bereits im Betriebsvermögen abgesetzte Spenden (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens; siehe oben) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

Seit 2009 können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst **mildtätige Zwecke** verfolgen bzw **Entwicklungs- bzw Katastrophenhilfe** betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als **Sonderausgabe** von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Auch diese Spenden sind mit **10% des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres** begrenzt, können aber zusätzlich zu den bereits als Betriebsausgaben abgesetzten gleichartigen Spenden geltend gemacht werden. Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten hingegen nur **Geldspenden**.

### Spenden von Privatstiftungen

**Spendenfreudige Privatstiftungen** können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KEST-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden.

### Außergewöhnliche Belastungen noch 2010 bezahlen

**Außergewöhnliche Ausgaben** zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

**Endlich sind Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar!** **Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr** können seit 1.1.2009 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden. Werden Betreuungskosten durch einen steuerfreien Zuschuss vom Arbeitgeber übernommen (siehe oben), sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen selbst getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nur die Betreuungskosten, Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

**TIPP: Pädagogisch qualifiziert** sind auch Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von **8 Stunden nachweisen** können. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden. Auch die **Oma** kann sich durch Besuch eines solchen Kurses pädagogisch qualifizieren; das an die Oma dafür bezahlte Honorar ist allerdings nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie mit den Kindern **nicht im gleichen Haushalt** lebt.

#### **Spekulationsverluste realisieren**

Wer im Jahr 2010 einen **steuerpflichtigen Spekulationsgewinn** (über die Freigrenze von 440 € hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die **Realisierung eines Spekulationsverlustes** ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurück zu kaufen). Auch der Verlust aus dem Verkauf eines innerhalb der letzten 12 Monate erworbenen Autos ist ein Spekulationsverlust, der mit steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen aus Aktien- oder Grundstücksverkäufen gegen verrechnet werden kann.

**ACHTUNG: Die im Rahmen der Budgetsanierung geplante neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen soll erst für Kapitalanlagen gelten, die nach dem 31.12.2010 erworben werden. Wenn Sie daher heuer zB noch Aktien kaufen, können Sie nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist allfällige Kursgewinne weiterhin steuerfrei lukrieren!**

#### **Prämie 2010 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen**

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens **2.263,79 €** in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** investiert, erhält für 2010 die mögliche **Höchstprämie von 9 %, das sind rd 204 €**.

Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans **Bausparen** denken: Für einen maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von 1.200 €** pro Jahr gibt es im Jahr 2010 eine **staatliche Prämie von 42 € (ab 2011: 36 €)**.

#### **So entkommen Sie (zumindest kurzfristig) dem geplanten Budgetsanierungspaket 2011 - 2014**

Wie bereits mehrfach erwähnt, löst das derzeit in Begutachtung befindliche Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014 noch vor dem Jahresende einen gewissen Handlungsbedarf aus. Nachfolgend einige Tipps, wie Sie vielleicht einigen der geplanten Steuererhöhungen zumindest kurzfristig entgehen können:

#### **Erhöhung der Mineralölsteuer (MöSt)**

**TIPP:** Angesichts der ab 2011 drohenden Erhöhung der MöSt (inklusive Umsatzsteuer) um **4,80 Cent pro Liter Benzin** bzw **6 Cent pro Liter Diesel** sollten Sie noch vor dem Jahresende alle Ihre Fahrzeuge volltanken bzw verfügbare Lagerkapazitäten für Benzin und Diesel voll ausnutzen.

#### **Erhöhung der Normverbrauchsabgabe (NoVA)**

**TIPP:** Wer einen PS-starken Neuwagen mit einem Schadstoffausstoß von mehr als 180 Gramm (g) CO<sub>2</sub> kaufen will, sollte sich beeilen: Denn bei diesen PKWs soll ab 2011 die **NoVA** kräftig erhöht werden: Bei PKWs mit einem **Schadstoffausstoß über 180g CO<sub>2</sub> soll der CO<sub>2</sub>-Zuschlag zur NoVA von 25 €/g auf 50 €/g und ab 220 g CO<sub>2</sub> von 25 €/g auf 75 €/g ansteigen**. Auf die erhöhte NoVA kommen dann noch 20% Umsatzsteuer drauf! Das kann bei PS-starken Autos dann schon einige tausend Euro mehr ausmachen!

#### **Erhöhung der Tabaksteuer**

**TIPP:** Auch die Tabaksteuer soll ab 2011 angehoben werden, und zwar **um 25 bis 35 Cent pro Packung**.

Kostenbewusste Raucher sollten sich vor Jahresende daher entsprechend eindecken! Jene Raucher, welche die Erhöhung der Tabaksteuer zum Anlass nehmen wollen, dem Finanzminister ein Schnippchen zu schlagen und ganz mit dem Rauchen aufzuhören, finden zweckdienliche Hinweise zur Verwirklichung dieses lobenswerten Neujahrsvorsatzes ua auf diversen Internetseiten, wie zB [www.sofort-nichtraucher.com](http://www.sofort-nichtraucher.com) oder [www.ohne-nikotin.at](http://www.ohne-nikotin.at).

#### **Erhöhung der Zwischensteuer bei Privatstiftungen**

**TIPP:** Die Zwischensteuer für bestimmte Kapitalerträge von Privatstiftungen (insbesondere Zinsen und Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen) soll ab 2011 **von 12,5% auf 25% erhöht** werden. Da Privatstiftungen diese Einkünfte nach dem **Zuflussprinzip** versteuern, sollte dafür vorgesorgt werden, dass alle zwischensteuerpflichtigen Kapitalerträge **noch bis spätestens 31.12.2010 vereinahmt** und damit nur mit 12,5% besteuert werden.